

Energie Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Ergeht per Email
igma@e-control.at

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/809/Kr	4222	27.11.2012
	Mag. Cristina Kramer		

„Intelligente Gas-Messgeräte-Anforderungs-VO 2012 -IGM-VO 2012“ - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für den zur Verfügung gestellten Entwurf zur Intelligente Gas-Messgeräte-AnforderungsVO 2012 (IGMA-VO 2012) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Das Bemühen, Mindestanforderungen für intelligente Gasmessgeräte zu schaffen, ist grundsätzlich positiv. Jedoch ist es aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich zu allererst erforderlich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Umfeld zu schaffen und vor dem Erlassen der IGMA-VO die offenen Fragen im Bereich Eichrecht, Datenschutz und -sicherheit zu klären. Die aktuell stattfindende, eingehende Diskussion zur IMA-VO Strom zeigt, dass essentielle Fragestellungen zu diesen Themen unbedingt zu klären sind, um den Netzbetreibern sowie der Zählerindustrie die erforderliche Investitionssicherheit zu geben.

Da der vorliegende Entwurf der IGMA-VO viele Parallelen zur bereits in Kraft befindlichen IMA-VO Strom hinsichtlich Datenschutz, Datensicherheit und Eichrecht aufweist, ersuchen wir dringend, die Ergebnisse aus den Diskussionen zur Umsetzung der IMA-VO Strom abzuwarten und entsprechend in einen Entwurf zur IGMA-VO einfließen zu lassen.

Darüber hinaus sollte der Inhalt des aktuellen Entwurfs der IGMA-VO mit Vertretern der Gasnetzbetreiber, der Industrie und der Eichbehörde diskutiert werden, um detaillierte Fragen zur technischen Realisierung der Funktionalitäten, des Eichrechts und der Datensicherheit für den Gasbereich zu klären.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht jedenfalls zu früh, bereits jetzt einen VO-Entwurf zu begutachten. Wir schlagen daher vor, die IGMA-VO erst nach Vorliegen der Erkenntnisse aus den Diskussionen zur Umsetzung der IMA-VO Strom abschließend zu begutachten.

Außerdem ist nicht abschätzbar, ob sich aus der bevorstehenden Novellierung des ELWOG 2010 und des GWG 2011 geänderte gesetzliche Anforderungen ergeben werden, die bei der Verordnungserlassung zu berücksichtigen sind.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

§ 3 Anforderungen an intelligente Messgeräte

§ 3 Z 1:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass über die Kommunikationsschnittstelle des Intelligenen Zählers beispielsweise eine Fernabschaltung ermöglicht werden soll. Abgesehen von der Frage, ob Zählerfabrikate mit dieser Funktion im ausreichenden Umfang am Markt verfügbar sind, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Behörde weitere Funktionen über Befehle ausführen lassen will. Um den Netzbetreibern die erforderliche Investitionssicherheit zu geben regen wir an, die gewünschten Befehlsfunktionen vollständig festzulegen.

Zur Forderung, die Daten und Befehle in einem dem Stand der Technik entsprechend gesicherten Verfahren senden und empfangen zu können, verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 3 Z 9.

§ 3 Z 2:

Diese Forderung kann nur von wenigen Produkten erfüllt werden und führt zwangsläufig dazu, dass eine erhebliche Gruppe von Anbietern bzw. Produkten vom Einsatz ausgeschlossen wird. Damit sind erhöhte Kosten verbunden, wobei zu bezweifeln ist ob diese Mehrkosten wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Wir regen daher an, eine Umsetzung dieser Anforderung erst zu einem Zeitpunkt vorzugeben, wenn diese von einer größeren Zahl von Lieferanten erfüllt werden kann.

Für Messgeräte mit Temperaturkompensation gibt es keine Verordnungen bzw. Anweisungen, wie diese Geräte nach zu eichen sind. Dies betrifft sowohl Zähler mit mechanischer, als auch elektronischer Temperaturkompensation. Wir weisen auch darauf hin, dass es derzeit nur für Balgengaszähler eine integrierte Temperaturkompensation gibt. Bei Drehkolben- und Turbinenradzählern ist eine direkte Temperaturkompensation im Zähler nicht möglich. Dies kann nur durch Zusatzgeräte erfolgen. Wir möchten außerdem darauf hinzuweisen, dass es derzeit in Österreich keine geeigneten ermächtigten Eichstellen gibt, um Zähler mit Temperaturkompensation nacheichen zu können.

Ungeklärt ist auch die Nacheichfrist bei mechanischen Zählern mit elektronischem Zählwerk und Temperaturmessung. Laut Maß- und Eichgesetz beträgt die Nacheichfrist bei Balgengaszählern 12 Jahre, bei externer Temperaturkompensation (Mengenumwerter) 5 Jahre.

§ 3 Z 3:

Es stellt sich die grundsätzliche Frage wie die Formulierung „intelligenten Messgeräte, die über eine interne Speichermöglichkeit verfügen, ...“ zu verstehen ist.

Auch den Erläuterungen zu Z 3 bzw. Z 6 ist keine klare Abgrenzung zu intelligenten Zählern mit bzw. ohne internen Speicher zu entnehmen, welche eine eindeutige Interpretation zulassen würde. Wir regen daher an die Vorgaben soweit klarzustellen, dass Netzbetreiber eine eindeutige Planung durchführen und schlüssige Spezifikationen erstellen können.

Die Sinnhaftigkeit der Aufzeichnung von Zählerständen in 60 Minuten-Intervallen bei Kunden mit einem Messgerät < G10 ist für uns nicht ersichtlich. Es handelt sich bei diesen Kunden um Haushaltskunden, welche maximal Geräte für Kochen, Warmwasser und Heizen im Einsatz haben. Dies ist einer der wesentlichen Unterschiede zu den elektrischen Geräten in einem Haushalt. Für die Beurteilung der Energieeffizienz ist ein Tageswert ausreichend.

Das Maß- und Eichgesetz sieht die Eichpflicht von Zusatzeinrichtungen bei Gasmessgeräten vor. Seitens des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen gibt es keine Definition, wel-

che Zusatzeinrichtungen der Eichpflicht unterliegen. Für den Fall, dass davon auch ein Lastprofil im Gaszähler betroffen ist, sind dazu auch die Eichvorschriften entsprechend anzupassen.

In den Erläuterungen zu Z 3 wird im 3. Absatz erläutert, dass es ein Register für den um 06:00 Uhr gespeicherten Zählerstand (Tageslastprofil) und ein zusätzliches getrenntes Register für die Erfassung der 60-Minuten-Intervalle (1h-Lastprofil) geben soll.

Da im 1h-Lastprofil ohnehin die Zählerstände gespeichert werden, kann der Kunde aus diesem Register heraus den täglichen Zählerstand um 06:00 Uhr ablesen. Ein zusätzliches getrenntes Tageslastprofil ist aus unserer Sicht daher nicht notwendig (analog Strom).

Der Begriff Integritätsprüfung ist vor allem in Bezug auf Umfang und Ablauf genauer zu definieren.

Wir schlagen eine Speichertiefe von 90 Tagen vor, sodass der Kunde ausreichend Zeit hat (3 Wochen), um die Daten auf der Rechnung / Verbrauchsinformation mit den Zählerdaten vergleichen zu können.

Um die definitive Speichertiefe festzulegen, sollte der Prozessablauf zuerst rechtlich verbindlich und detailliert definiert werden.

§ 3 Z 4:

Da die Datenauslesung im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegt, sollte in den Erläuterungen zu Z 4 im 3. Absatz der 1. Satz wie folgt lauten: „Um die Fernauslesung zu gewährleisten, haben die intelligenten Messgeräte über eine Kommunikationsschnittstelle zur Verbindung mit dem Netzbetreiber zu verfügen.“ Der Satzteil „*oder einem Dritten (z.B. einem öffentlichen Telekommunikationsanbieter)*“ ist zu streichen.

Zu § 3 Z 5:

Zur Konsistenz der Rechtsmaterie (Speicherdauer von maximal 60 Tage) ersuchen wir Z 5 zu adaptieren:

„Geräte, welche über eine interne Speichermöglichkeit verfügen, sollen weiters gewährleisten, dass im Falle eines Ausfalls der Datenübertragung alle Daten solange erhalten bleiben, dass eine lückenlose Rekonstruktion möglich ist, soweit die in Z 3 definierte Speicherdauer erlaubt.“

§ 3 Z 6:

Es ist aus der Formulierung der Z 6 nicht zu entnehmen, wie zwischen intelligenten Zählern mit und ohne Speichermöglichkeit zu unterscheiden ist.

Auch die Feststellungen in den Erläuterungen zu Z 6 sind diesbezüglich nicht aussagekräftig. Ein Intelligentes Messgerät liegt gemäß der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Z 26 GWG nur dann vor, wenn der Zähler über eine fernauslesbare Datenübertragung verfügt. Eine solche wird in § 3 Z 6 des Verordnungsentwurfes aber nicht erwähnt.

Aus unserer Sicht ist es notwendig die Anforderungen an intelligente so klar zu formulieren, dass es den Netzbetreibern möglich ist diese zu spezifizieren.

Bei Messgeräten, die über keine interne Speichermöglichkeit verfügen, ist es derzeit nicht möglich Zählerstände mit dazugehörigem Zeitstempel zu übertragen. Bei Messgeräten, die in Ex-Zonen installiert sind und unter diese Verordnung fallen, kann derzeit keine Kommunikation, bei der Zählerstände übertragen werden, aufgebaut werden.

Die Erläuterungen zu Z 6 sollten - in Anlehnung an die Vorgangsweise im Strom - bei der Auslesemöglichkeit der 60-Minutenwerte um die „betriebliche Notwendigkeit“ erweitert werden. Der 2. Absatz sollte daher wie folgt lauten:

„60-Minutenwerte können nur entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden und setzen eine Zustimmung des Kunden bzw. eine entsprechende vertragliche Ausgestaltung voraus oder sie sind zur Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes notwendig.“

§ 3 Z 7:

Die Batterielebensdauer ist vor allem von den örtlichen Verhältnissen der Kommunikation zwischen dem Zähler und dem vorgesehenen Datenempfänger (z.B. Stromzähler, Datenkonzentrator, etc.) abhängig. Diese örtlichen Verhältnisse können innerhalb eines Netzbereiches aber auch zwischen den Systemen unterschiedlicher Netzbetreiber erheblich variieren und sind durch die Definition der Kommunikationsschnittstelle nicht wesentlich beeinflussbar.

Weiteres ist es nicht ausreichend eine Maximierung der Batterielebensdauer zu fordern. Eine Maximierung kann auf jeden beliebigen Zeitabschnitt erfolgen. Diesen Aspekt gilt es näher auszuführen. In jedem Fall ist die Kommunikation auf geringen Energieverbrauch auszuliegen.

§ 3 Z 8:

Die Erfahrungen zeigen dass ein Smart Meter System nur dann funktionieren kann, wenn dieses in allen Aspekten beginnend mit der Planung abgestimmt entwickelt und errichtet wird. Eine Harmonisierung „ab dem Einbau“ ist unzweifelhaft zu spät und bildet die Grundlage für eine nachhaltige Inkompatibilität der Systeme.

Eine Harmonisierung der Spezifikation der Schnittstellen kann immer nur in dem Umfang stattfinden, als diese zwischen einer existierenden Infrastruktur und neuen Anforderung mit vertretbaren Mitteln möglich ist.

§ 3 Z 9:

Zu Z 9 ist auf die Problematik Stand der Technik versus Regeln der Technik zu verweisen. Die Erfüllung der Mindestanforderung, Messgeräte „nach dem Stand der Technik“ einzusetzen, ist aus unserer Sicht nicht umsetzbar.

Nach der Definition in den Erläuterungen ist es nicht nur erforderlich, dass die eingesetzten Messgeräte zum Zeitpunkt der Bestellung den Regeln der Technik entsprechen, diese müssen darüber hinaus den „auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher.....“ erfüllen.

Das könnte bedeuten, dass in den real verfügbaren Produkten aktuelle einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse verfügbar sein müssen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand kann aber erst nach einer Phase für Planung, Herstellung von Prototypen, Funktions- und Abnahmetests und Überführung in eine Produktlinie einfließen. Eine Erfüllung der Anforderung zu jedem Zeitpunkt ist daher unmöglich, weil die in einem realen Produkt eingeflossenen wissenschaftlichen Erkenntnisse immer vom aktuellen Erkenntnisstand der Wissenschaft abweichen.

Nachdem sich der wissenschaftliche Erkenntnisstand laufend erweitert, wäre eine laufende Anpassung der eingesetzten Messgeräte (und wie in den Erläuterungen hingewiesen, auch der mit den Messgeräten verbundenen EDV-Infrastruktur) erforderlich.

Betreffend den Terminus „Stand der Technik“ in dieser Verordnung sehen wir daher keine Rechtssicherheit für die längerfristige Verwendung intelligenter Messgeräte. Diese Problematik ist unbedingt eindeutig zu klären (zB garantierter Einsatz der Messgeräte über eine Eichperiode).

Aus Gründen der Planbar- und Wirtschaftlichkeit müssen einmal zugelassene Messgeräte (zum Zeitpunkt der Zulassung dem aktuellen Stand der Technik entsprechend) über die gesamte Lebensdauer weiter verwendet werden können.

In den Erläuterungen wird zudem ausgeführt, dass als Stand der Technik jedenfalls das deutsche Konzept „Protection Profile“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit einem Hardware Security Module) angesehen werden kann. Das deutsche Konzept umfasst die Zähler aller Sparten. Weiters erfolgt die Verschlüsselung nicht im Zähler selbst sondern in einem Kommunikationsgateway. Die Verwaltung aller IT Schlüssel erfolgt durch eine zentrale Stelle. Darüber hinaus ist das Konzept „Protection Profile“ des BSI noch nicht ausreichend definiert. Eine detaillierte technische Spezifikation wie der Hinweis auf das BSI-Konzept sollte daher - analog zum Strom - aus den Erläuterungen gestrichen werden.

Im vorletzten Absatz der Erläuterungen wird in die Verschlüsselung auch das Display einbezogen. Uns ist unklar, was ein „verschlüsseltes Display“ anzeigen soll und wie die autorisierte Person es entschlüsseln soll. Das Display ist - analog zum Strom - von der Verschlüsselung auszunehmen.

Im letzten Satz der Z 9 hat der Begriff „kundenbezogenen“ zu entfallen, da ohnehin eine (gerätebezogene!) Individualisierung vorzunehmen ist. Darüber hinaus wird ein kundenbezogener und damit personenbezogener Schlüssel aus Gründen der Datensicherheit als problematisch gesehen. Auch der sehr verbreitete Batteriebetrieb der Geräte muss berücksichtigt werden.

Zur Klarstellung schlagen wir daher die folgende Formulierung vor:

„ ... mit einem individuellen ~~kundenorientierten~~ Schlüssel je Messgerät zu authentisieren und zu verschlüsseln. Die Kommunikation ist auf geringsten Energieverbrauch auszulegen.“

§ 3 Z 10:

Update-Techniken, Technologien und Verfahren sind komplex und systembedingt sehr Herstellerspezifisch und verwenden unterschiedliche technische Details und Mechanismen wie z.B. Authentifizierung, Validierung und Integritätsprüfungen.

Das Update erfordert dazu, neben dem updatefähigen Endgerät, die passenden Tools und Softwarelösungen, in der Regel auch mit spezifischen Anforderung an die Datenübertragung.

Nur die Möglichkeit am Endgerät, ohne auch die dafür benötigten Systeme zu fordern erscheint wenig zielführend.

Zu § 3 Z 11:

Es liegen weder Vorschriften noch Richtlinien für eine entsprechende Umsetzung vor.

III. ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

zu Seite 2:

„Intelligente Messgeräte im Gasbereich sind Mengemessgeräte, die den Verbrauch von Gas in m³ messen. Diese Geräte sind typischerweise über bestimmte Kommunikationstechnologien (z.B. Funk, GPRS usw.) mit dem Messdaten-Management des Betreibers verbunden und können jederzeit zeitnah ausgelesen werden.“

Kommentar:

Typischerweise ist die Kommunikationseinrichtung von intelligenten Gaszählern auf eine Batterieversorgung angewiesen. Unter Berücksichtigung der geforderten Batterielebensdauer sind bestimmte Kommunikationstechnologien nicht umsetzbar. Um Energie zu sparen, ist eine Abfrage über Funk (z.B. bei Wireless M-Bus/OMS) nur zu bestimmten Zeitpunkten und nicht "jederzeit" möglich. Bei drahtgebundener Kommunikation (z.B. bei Verwendung von Draht-M-Bus) ist eine Abfrage zwar grundsätzlich "jederzeit" möglich, mit flächendeckendem Einsatz dieser Technologie ist allerdings nicht zu rechnen (Installationsaufwand der Drahtverbindung).

*„Im Gegensatz zu herkömmlichen Zählern machen intelligente Messgeräte daher die Able-
sung vor Ort überflüssig, da die Zählerdaten fernausgelesen an den Netzbetreiber übermit-
telt werden. Dabei kann der Zähler sowohl Daten übertragen als auch Daten an das System
des Betreibers senden.“*

Kommentar:

Der Unterschied zwischen "Daten übertragen" und "Daten an das System des Betreibers sen-
den" muss erläutert werden.

§ 3 Z 1 Erl:

*„Die Kommunikationsanbindung sollte den nach einer Einführungs- und Testphase sowie für
einen Betrieb geeigneten und dafür freigegebenen Anforderungen entsprechen.“*

Kommentar:

Wer definiert die Anforderungen? Falls die Anforderungen nicht durch die IGMA-VO definiert
sind, sollte die Streichung dieses Absatzes erwogen werden.

*„Gemäß § 73 Abs. 1 GWG 2011 kann die Regulierungsbehörde zudem Netznutzungsentgelte
unter Berücksichtigung einheitlicher Tarifstrukturen zeitvariabel und/oder lastvariabel ges-
talteten, daher ist eine zusätzliche technische Möglichkeit dafür ohnehin vorzusehen.“*

Kommentar:

Was bedeutet das für das intelligente Meßgerät? Was ist vorzusehen?

*„Die Messgeräte erfassen, wenn erforderlich und technisch möglich, sowohl die in das Netz
eingespeiste als auch die bezogene Menge Erdgas.“*

Kommentar:

Wer definiert, was "erforderlich und technisch möglich" ist?

§ 3 Z 7 und 8 Erl:

*„Die Geräte verfügen über eine Kommunikationsschnittstelle (z.B. Hardware- oder Software-
board, kabelgebunden oder drahtlos), über die die Messwerte übertragen werden.“*

Kommentar:

"Softwareboard" ist kein allgemein üblicher Begriff.

Da Gaszähler mit Batterie betrieben werden sind die folgenden Mindestanforderungen auf
Grund des Betriebes der Geräte mit begrenzter Batterieleistung und der somit einge-
schränkten Möglichkeiten nicht effektiv möglich und daher sollte die Streichung der fol-
genden Textpassagen evaluiert werden:

§ 3 Z 1 Erl:

*„Die Geräte sollen ferner in der Lage sein, ferngesteuerte Software-Updates - unter Berück-
sichtigung des geltenden Maß- und Eichgesetzes (nicht-eichpflichtiger Teil) - optional emp-
fangen und verarbeiten zu können.“*

§ 3 Z 3 Erl:

*„Aus Datenschutzgründen kann es bei Geräten mit interner Speicher- und Anzeigemöglichkeit
notwendig sein, dass die Anzeige der 60 Minutenwerte auf Kundenwunsch, ausgeblendet
werden müssen.“*

§ 3 Z 9 Erl:

„Im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften wird auf die Möglichkeit einer Verschlüsselung des Displays der Messgeräte hingewiesen, soweit diese für unberechtigte Dritte (z.B. Nachbarn, Hauseigentümern etc.) zugänglich sind.“

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin